

Anlage: **Hasenstrick**

ZH-4

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Zürich
- Perimetergemeinden: Dürnten, Hinwil
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Dürnten, Hinwil, Wald (ZH)
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Dürnten, Hinwil

- Verkehrsleistung: - Ø 4 Jahre: 1'800 (1999-2002)
- max. 10 Jahre: 2'266 (1997)
- Potential SIL: 3'000

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Flugplatz seit 1947 im Betrieb, dient vorwiegend gewerbsmässigen Rundflügen und dem Flugsport.

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen der kantonalen Richtplanung abgestimmt. Der Flugplatz kann und soll keine Entlastungsfunktion für den Flughafen Zürich übernehmen.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur des Flugplatzes sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzziele abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Die *Flugplatzhalterin* beabsichtigt, den Flugbetrieb in der bisherigen Form weiterzuführen. Ihr Pachtvertrag läuft noch bis 2009.

Die *Verkehrsleistung* ist in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Flugplatzhalterin und Standortgemeinde auf jährlich 3'000 Flugbewegungen begrenzt.

Die *Grundeigentümerin* beabsichtigt, Hotelbetrieb und Flugplatzinfrastruktur auszubauen. Insbesondere soll der Flugplatz für den Helikopterverkehr geöffnet werden. Für die Realisierung dieses Projekts fehlen zur Zeit die planerischen Voraussetzungen. Falls das Projekt weiterverfolgt werden soll, muss es konkretisiert, auf seine raum- und umweltrelevanten Auswirkungen hin untersucht und im Rahmen der kantonalen bzw. regionalen Richtplanung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage wären dann die raumplanungs- und luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen (Anpassung von SIL, Richt- und Nutzungsplanung).

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III - B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 20.8.1973
- Betriebsreglement vom 16.6.1983
- Lärmbelastungskataster 1993 (Anpassung erforderlich)
- Hindernisbegrenzungskataster vom 19.6.1996
- Koordinationsprotokoll vom April 2004

F E S T L E G U N G E N	G/F	Z	V
<p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Hasenstrick ist ein privates Flugfeld. Er dient vorwiegend gewerbmässigen Rundflügen und dem Motorflugsport. Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt. Der Flugplatz übernimmt keine Entlastungsfunktion für den Flughafen Zürich.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Der bestehende Lärmbelastungskataster ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das weitere Vorgehen fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • 		
<p>E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung, Betrieb: Das bestehende Betriebsreglement enthält eine Reihe von Benützungsbeschränkungen. Sie basieren auf einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Flugplatzhalterin und der Standortgemeinde vom 3. Juli 1984. Eine formelle Anpassung von Betriebsreglement und Betriebsbewilligung an die neuen gesetzlichen Vorgaben ist vorzusehen. Bis zum Ablauf des Pachtvertrags 2009 bleibt die Flugplatzhalterin für einen geordneten und sicheren Flugbetrieb nach den Vorgaben von Betriebsreglement und –bewilligung verantwortlich. Eine Öffnung des Flugplatzes für den Helikopterverkehr (Zubringerflüge zum Hotel) würde auch ohne Ausbau der Flugplatzinfrastruktur eine Anpassung des Betriebsreglements und damit vorgängig eine Abstimmung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen bedingen. Die geltenden kantonalen Bestimmungen lassen keine Erhöhung der Lärmbelastung zu, Helikopterlandeplätze können nur an lärmvorbelasteten Standorten mit lärmunempfindlicher Umgebung angesiedelt werden. Die Standortgemeinde verlangt, dass ein allfälliger Helikopterbetrieb das bisherige Mass an Lärmbelastung nicht überschreitet.</p>	<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i> Fluggruppe Hasenstrick Herrn P. Nussbaumer, Riedmattstrasse 2c, 8342 Wernetshausen</p>		

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt die heute bestehenden Bauten und Anlagen (inkl. Sicherheitsabstände der Piste). Ein Ausbau der Flugplatzanlagen ausserhalb des Flugplatzperimeters würde eine Anpassung des Perimeters bedingen.

Lärmbelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Die Lärmbelastungskurve basiert auf einer Zahl von jährlich 3'000 Flugbewegungen gemäss privatrechtlicher Vereinbarung sowie der Flottenzusammensetzung und den Flugwegen gemäss heutigem Betrieb. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisberengungskataster.

Das Problem der geringen Überflughöhe am östlichen Pistenende bei An- und Wegflügen ist zwischen Flugplatzhalterin und betroffenen Anstössern privatrechtlich geregelt worden (Vereinbarung vom 17. Dezember 2003).

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Diese Arbeiten sollen mit den bestehenden Landschaftsentwicklungskonzepten koordiniert werden. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

Flugfeld
Hasenstrick

